

**Vereinbarung gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz**

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammer Hessen und die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 71 Abs. 9 BBiG folgende Vereinbarung:

Die oben genannten Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Hessen, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land und Forstwirtschaft“ zuständig ist, ihre Zuständigkeit auf die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz überträgt.

Insoweit werden alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ durch die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Eingehende Anträge sind unverzüglich an die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz weiterzuleiten, bei Anfragen ist an die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz zu verweisen.

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Die Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Frankfurt, den 01.07.2021

Steuerberaterkammer  
Hessen



Hartmut Ruppricht  
(Präsident)

Mainz, den 16. Juni 21

Steuerberaterkammer  
Rheinland-Pfalz



Walter Sesterhenn  
(Präsident)